

Landkreis Ravensburg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / des Umweltverwaltungsgesetzes:

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG

Neuerteilung der Einleitungserlaubnis für die Sammelkläranlage „Haslachmühle“

Antragsteller/in: Abwasserzweckverband Obere Rotach

Der Abwasserzweckverband Obere Rotach beantragt die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Sammelkläranlage "Haslachmühle" in die "Rotach" auf Flst. Nr.880/1, Gemarkung Hasenweiler, Gemeinde Horgenzell.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG / UVwG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG / § 11 UVwG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Ravensburg – Bau- und Umweltamt - aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2, 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

1. Der Betrieb der Sammelkläranlage "Haslachmühle" und die damit verbundene Einleitung von gereinigtem Abwasser in die "Rotach" haben keinen erheblichen Einfluss auf die Umweltgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.
2. Schutzgebiete nach Anlage 3 des UVPG:
Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet "Rotachtal Bodensee" können gemäß den vorliegenden Untersuchungen ausgeschlossen werden.
3. Weitere Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG
Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgütern nach

Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 28.07.2022

Harald Sievers, Landrat